

Markus Felber

Nothilfe auch für illegal anwesende Ausländer Überlebenshilfe ja, aber nicht als Anreiz zum Verbleiben

Auch illegal anwesende Ausländer, die sich weigern, das Land zu verlassen, haben Anspruch auf ein Minimum an Nothilfe. Das hat das Bundesgericht mit drei gegen zwei Stimmen im Falle eines Afrikaners entschieden, auf dessen Asylgesuch das Bundesamt für Flüchtlinge nicht eingetreten war. Der Ausländer widersetzte sich einer Ausreise, worauf der zuständige Kanton Solothurn ihm und anderen in gleicher Situation die Nothilfe verweigern wollte, solange er sich renitent verhält. Dieses Vorgehen ist jetzt vom Bundesgericht für verfassungswidrig erklärt worden.

[Rz 1] Die in Artikel 12 der Bundesverfassung gewährleistete Nothilfe, um die es hier geht, darf nicht verwechselt werden mit der viel umfassenderen Sozialhilfe, die ein angemessenes Existenzminimum sichert. Nothilfe umfasst lediglich das für ein menschenwürdiges Überleben unabdingbare Minimum an Nahrung, Kleidung und Hygiene sowie im akuten Fall das medizinisch Erforderliche. Zudem wird diese Nothilfe nur gewährt, wenn der Betroffene sich nicht selber helfen kann. An diesem Grundsatz der Subsidiarität schieden sich die Geister der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung im Verlaufe der Urteilsberatung in Lausanne.

[Rz 2] Zwei Richter hätten die gegen das Vorgehen der Solothurner Behörden gerichtete staatsrechtliche Beschwerde abweisen wollen mit der Begründung, der Ausländer könne seine Notlage ohne weiteres selber beenden, indem er die Vorbereitung seiner Abreise nicht länger hintertreibe. Die Mehrheit in der Kammer hält es dagegen nicht für zulässig, die Verweigerung des absoluten Minimums an Überlebenshilfe als Druckmittel zur Durchsetzung der Ausschaffung einzusetzen. Dafür müssten die gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen – namentlich die Ausschaffungshaft – eingesetzt werden.

[Rz 3] Ziemlich einig war sich das Gericht allerdings in der Bewertung des Verhaltens solcher Ausländer, das unter anderem als «rechtswidrig, provokativ und anstosserregend» qualifiziert wurde. Mehrfach wurde betont, dass die Gewährung der Nothilfe keinen Anreiz zu längerem Verbleiben in der Schweiz schaffen dürfe, weshalb den Ausländern statt einer pauschalen Geldzahlung besser Essen und Kleider abgegeben sowie ein Bett in einer Notschlafstelle zur Verfügung gestellt werde. Im Kanton Solothurn ist als Nothilfe allerdings ein Geldbetrag von 21 Franken pro Tag vorgesehen, der wöchentlich abgeholt werden muss. Das genügt aus Sicht des Bundesgerichts vollauf, und einer der Richter vertrat sogar die Auffassung, es wäre keineswegs schikanös, wenn das Geld täglich abgeholt werden müsste.

Urteil 2P.318/2004 vom 18. März 2005 – schriftliche Urteilsbegründung ausstehend.

Neue Zürcher Zeitung, 19./20. März 2005 (Nr. 66), S. 17

Rechtsgebiet: Grundrechte
Erschienen in: Jusletter 21. März 2005
Zitiervorschlag: Markus Felber, Nothilfe auch für illegal anwesende Ausländer, in: Jusletter 21. März 2005
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3860>